

**II.** Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 28. Januar 1855, den Werth der Silbermünzen, welche bey den Zollvereins-Abgaben angenommen werden, betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß hinfüro auch die Kurhessischen Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke, letztere, soweit sie vom Jahre 1833 ab ausgeprägt worden, nach folgendem Maßstabe:

Ein Kurhessisches Eindrittel-Thalerstück = 35 Kr. Rhein. = 10 Sgr. = 7 gr. 9, 1/3 pf. Konv.

Ein dergleichen Einsechstel-Thalerstück = 17, 1/2 Kr. Rhein. = 5 Sgr. = 3 gr. 10, 2/3 pf. Konv.

bey Steuerzahlungen angenommen werden sollen.

Weimar den 13. Januar 1836.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium.  
Ch. Weyland.

**III.** Obgleich die in den §§. 22 bis 25 der Subhastations-Ordnung vom 14. May 1798 für Subhastationen bey Untergerichten vorgeschriebene Ausrufung oder Vorlesung des Subhastations-Patentes vor versammelter Gemeinde vor dem Subhastations-Termine durch das Gesetz vom 1. May 1829, die Bekanntmachung der Versteigerungs-Patente und Ediktalien betreffend, für aufgehoben zu achten ist: so stehen doch Justiz-Unterbehörden mitunter noch in der irrigen Meinung, als ob jene Formalität bey Bekanntmachung der Subhastations-Patente noch erforderlich sey.

Zu Vermeidung jedes Zweifels hierüber werden dieselben daher hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachte Ausrufung oder Vorlesung der Versteigerungs-Patente (nicht aber der in §. 34 der Subhastations-Ordnung vorgeschriebene Ausruf zwischen dem vormittägigen und nachmittägigen Termine) nach dem angeführten Gesetze künftig unnöthig ist.

Weimar den 12. Januar 1836.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.  
v. Müller.

---

§. 8 §. 10 3. 2 dieses Blattes ist „geringe“ in „geringere“ zu berichtigen.